

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Juni 2009

1. Gegenstand des Abkommens

- 1.1 Gegenstand des Serviceabkommens ist die Wartung und Störungsbeseitigung an Geräten und Einrichtungen (nachfolgend "Vertragsware" genannt) während der mit der MVS Solution GmbH (nachfolgend MVS SOLUTION genannt) vereinbarten Servicezeiten.
- 1.2 Vor Übernahme in das Serviceabkommen muß sich die betreffende Vertragsware in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

2. Serviceleistungen Hardware

- 2.1 MVS SOLUTION wird die Vertragsware nach Vorgabe des Herstellers in betriebsbereitem Zustand halten und die hierfür notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten während der vereinbarten Servicezeiten durchführen.
- 2.2 Müssen Teile ausgetauscht werden, so erfolgt dies durch neue oder gleichwertige Teile. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum der MVS SOLUTION über. Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien nach Definition des Herstellers werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Arbeitsaufwand und die Anreisepauschale hierfür sind in der Wartungsgebühr enthalten.
- 2.3 Wird das Servicepersonal auf Wunsch des Kunden und nach Abstimmung mit MVS SOLUTION außerhalb der vereinbarten Servicezeiten in Anspruch genommen, so werden die hierfür anfallenden Arbeitsstunden, Anreisepauschalen sowie sonstige Spesen zu den jeweils gültigen Sätzen gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.4 MVS SOLUTION ist berechtigt, die Durchführung der Arbeiten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

3. Nicht eingeschlossene Serviceleistungen

- 3.1 Nicht vom Leistungsumfang und den Wartungsgebühren sind abgedeckt :
 - 3.1.1 Beseitigung von Schäden oder Störungen an der Vertragsware, die durch fehlerhafte Bedienung, höhere Gewalt, äußere Einwirkungen, Eingriffe Dritter oder Störungen an der kundenseitigen elektrischen Installation verursacht wurden.
 - 3.1.2 Serviceleistungen, die dadurch notwendig geworden sind, daß die Vertragsware unter Bedingungen betrieben wird, die nicht den Herstellerspezifikationen entsprechen bzw. nicht von MVS SOLUTION zugelassen sind (Netzschwankungen, Verschmutzung, Abweichung von der empfohlenen Raumtemperatur oder Luftfeuchtigkeit).
 - 3.1.3 Einsätze des Technischen Kundendienstes, die im Zusammenhang mit nicht vom Hersteller freigegebenen Betriebs- oder Verbrauchsmaterialien stehen.
 - 3.1.4 Serviceleistungen enden an den eingebauten Schnittstellen der Vertragsware und erstrecken sich nicht auf die angeschlossenen Steuerungselemente (Hard- und Software).
- 3.2 Solche Leistungen sind gesondert zu beauftragen und werden nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes verrechnet.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 4.1 Der Kunde wird den MVS SOLUTION Mitarbeitern während der vereinbarten Servicezeit ungehinderten Zugang zur Vertragsware gewähren und entsprechend qualifiziertes Personal zur Bedienung des Gesamtsystems, auch aus Sicherheitsgründen, zur Verfügung stellen.
- 4.2 Der Kunde stellt alle für die Durchführung der Arbeiten benötigten technischen Einrichtungen einschließlich Telefonverbindungen und Übertragungsleitungen funktionsbereit zur Verfügung.

5. Wartungsgebühren

- 5.1 Wartungsgebühren, prozentuale Zuschläge, zusätzliches Wartungsentgelt, Perioden der Wartungsbereitschaft und Berechnungszeiträume können von MVS SOLUTION mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn eines Rechnungszeitraums durch schriftliche Erklärungen geändert werden. Im Falle der Gebührenerhöhung, der Verkürzung der Perioden der Wartungsbereitschaft kann der Kunde das Serviceabkommen für die betreffende Vertragsware zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.
- 5.2 Die Wartungsgebühren berücksichtigen den Technikereinsatz während der vertraglichen Servicezeit von MVS SOLUTION oder Vereinbarung gemäß Servicevertrag 2.2.

6. Haftung

- 6.1 Schadensersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftungsübernahme für Sachschäden ist beschränkt auf die Wiederherstellung der beschädigten Vertragsware.
- 6.2 Eine über die vorstehende Haftungsübernahme hinausgehende Haftung für Folgeschäden, Fehler oder sonstige Nachteile aus Beratung und zusätzliche Serviceunterstützung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Ersatzansprüche verjähren aber jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Fällig und zahlbar sind ohne Abzüge:
 - a) Die Wartungsgebühren jeweils im voraus berechnet und monatlich nach Zugang der Rechnung fällig.
 - b) Alle übrigen Beträge innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug ist MVS SOLUTION berechtigt, die vertraglichen Leistungen einzustellen und Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz geltend zu machen.
- 7.3 Der Kunde darf gegen eine Forderung von MVS SOLUTION nur aufrechnen, sofern die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Vertragswaren steht dem Kunden nur für Ansprüche gegen MVS SOLUTION zu, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, aus dem der Kunde sein Zurückbehaltungsrecht herleitet.
- 7.4 Die vereinbarten Gebühren schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer und zukünftige vergleichbare Steuern nicht ein.

8. Übertragbarkeit, Wechsel des Aufstellungs-ortes

- 8.1 Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MVS SOLUTION. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.2 Die Instandsetzungs- und Supportpflichten von MVS SOLUTION beziehen sich auf den im Servicevertrag genannten Aufstellungsort. Will der Kunde die Vertragsware später insgesamt oder teilweise an einem anderen Ort aufstellen oder nutzen, so wird er hiervon MVS SOLUTION im voraus schriftlich unterrichten. Die Zustimmung, Instandsetzungen und den Support auch an anderen Aufstellungsorten in Österreich durchzuführen, wird MVS SOLUTION nur aus wichtigen Gründen versagen.

9. Allgemeines

- 9.1 Erfüllungsort ist Wien. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Landesgericht in Salzburg. Gilt auch für Scheck- und Wechselverfahren.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens werden nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt werden (Servicevertrag, Punkt 2) und von den bevollmächtigten Vertretern beider Vertragsparteien unterzeichnet werden. Auch das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.
- 9.3 Transportleistungen werden von MVS SOLUTION ausschließlich nach den [Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen](#) (AÖSp.) in der geltenden Fassung erbracht.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Abkommens im übrigen nicht berührt. Bei Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel tritt die gesetzliche Bestimmung an deren Stelle, die dem Sinn der Klausel am nächsten kommt.
- 9.5 Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 9.6 Dieses Abkommen ist zweifach ausgefertigt. Der Kunde erhält eine, MVS SOLUTION die andere Ausfertigung.